

Das neue SächsPsychKHG

für Angebote und Dienste im psychosozialen Hilfesystem (Langversion)

Familie Prävention Verbraucherschutz **Gesellschaftlicher Zusammenhalt** Integration Veterinärwesen Jugend
Soziales Pflege Inklusion **Gesundheit** Familie Prävention Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Integration Veterinärwesen Jugend Soziales **Pflege** Inklusion Gesundheit Familie Prävention Integration
Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt Veterinärwesen Jugend **Soziales** Pflege Inklusion Familie
Gesundheit **Prävention** Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt Integration Veterinärwesen Jugend
Soziales Pflege Inklusion Gesundheit **Familie** Prävention Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Integration Veterinärwesen Jugend Soziales Pflege **Inklusion** Gesundheit Familie Prävention Verbraucherschutz
Gesellschaftlicher Zusammenhalt **Integration** Veterinärwesen Jugend Soziales Pflege Inklusion Gesundheit
Familie Prävention Verbraucherschutz Gesellschaftlicher Zusammenhalt Integration **Veterinärwesen** Jugend
Soziales Pflege Inklusion Gesundheit Familie Prävention **Verbraucherschutz** Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Integration Veterinärwesen **Jugend** Soziales Inklusion Gesundheit Familie Prävention Ver

VON MENSCH ZU MENSCH.

Ein Gesetz für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen



- Menschen mit schweren psychische Erkrankungen haben häufig Einschränkungen in der Realitätswahrnehmung, der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Dies kann zu Eigen- oder Fremdgefährdung führen, so dass die/der Betroffene selbst oder auch Dritte geschützt werden müssen.
- In diesem Fall können, wenn eingeleitete ambulante Hilfen nicht (mehr) greifen,
 - eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
 - besondere Sicherungsmaßnahmen wie Isolierung oder Fixierung sowie
 - eine medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen der erkrankten Person erforderlich werden.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung im Freistaat Sachsen war bislang im Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz (SächsPsychKG) geregelt. Das Gesetz umfasst auch die Regelungen für den Maßregelvollzug (Unterbringung psychisch kranker Straftäterinnen und Straftäter). Dieses Gesetz wurde nun novelliert.

Künftig heißt dieses Gesetz „Sächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen“, kurz: **SächsPsychKHG**.

1. Anlass und Ablauf der Novellierung

- das SächsPsychKG war seit den 1990er Jahren im Kern unverändert
- Anpassung war nach mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes zur Selbstbestimmung von psychisch kranken Menschen, zur Zwangsbehandlung und ihren Voraussetzungen sowie zu Sicherungsmaßnahmen erforderlich
- Evaluation des Gesetzes im Jahr 2021 zeigte erheblichen Novellierungsbedarf
- 02/2022 Entscheidung über den Beginn der Novellierung und zustimmender Beschluss des Landesbeirats Psychiatrie
- 06/2022 Beginn des Beteiligungsprozesses in Workshops
- 10/2023 Referentenentwurf zur Anhörung
- 02/2024 Gesetzentwurf im Sächsischen Landtag
- 12. Juni 2024 Verabschiedung im Sächsischen Landtag
- Veröffentlichung im SächsGVBl. Nr. 9/2024 am 16.08.2024, in Kraft am 17.08.2024

2. Neuer Titel, neuer Aufbau

- Abschnitt 1: Allgemeiner Teil (Grundsätze wie z.B. Gewaltschutz, Begriffe, Besuchskommission, Patientenfürsprechende, Psychiatrieberichterstattung)
- **Abschnitt 2: Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosoziale Dienste und Angebote, Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi), Versorgungspflicht der Krankenhäuser, Koordinationspflichten, Meldepflichten, Rechtsaufsicht)**
- Abschnitt 3: Unterbringung nach öffentlichem Recht (Voraussetzungen der Unterbringung, Unterbringungsverfahren, Vollzug und Entlassung, Kosten, weitere Meldepflichten, Fachaufsicht)
- Abschnitt 4: Unterbringung aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung (Maßregelvollzug)
- **Abschnitt 5: Datenschutz bei den Hilfen**, bei der Unterbringung und im Maßregelvollzug
- Abschnitt 6: Einschränkung von Grundrechten, Übergangsvorschrift zur Psychiatrieberichterstattung

3. Überblick über die Neuerungen in Abschnitt 1 und 2



3.1. Neuerungen bei gemeinsamen Vorschriften

- Gewaltschutzkonzepte
- Vertrauenspersonen
- Psychiatrieberichterstattung
- Dokumentations- und Meldepflichten
- Psychiatrieplanung

3.2. Neuerungen bei Hilfen

- Zielstellung der Hilfen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende (Krisendienst)
- Verbünde der Leistungserbringer
- Unabhängige Beschwerdestellen
- Genesungsbegleitung

3.3 Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAG)

3.1 Neuerungen bei gemeinsamen Vorschriften – Gewaltschutzkonzepte

- alle Leistungserbringer von Hilfen und alle Einrichtungen (...) tragen dafür Sorge, dass die Menschen mit psychischen Erkrankungen (...) vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden (§ 2 Absatz 4 SächsPsychKHG)
- Gewaltschutzgrundsatz aus Artikel 16 UN-BRK (gilt als Bundesgesetz) muss bei Menschen mit seelischer Behinderung beachtet werden; verlangt wirksame Überwachung von Einrichtungen durch unabhängige Behörden
- **Verpflichtung** aller Leistungserbringer von Hilfen und aller Einrichtungen zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, die auch die Beschäftigten mit einbeziehen (über Regelungen im Arbeitsschutz); jede Einrichtung **muss verantwortliche Person benennen**
- **Gewaltschutzkonzept** gibt **Handlungssicherheit** bei akuten Gewaltsituationen und in Verdachtsfällen
- regelt u.a. Maßnahmen zur Gewaltprävention, Fortbildungspflichten zu geeigneten Verfahrensweisen, das Vorgehen bei bestimmten Gewaltereignissen sowie deren Dokumentation

3.1 Neuerungen bei gemeinsamen Vorschriften – Vertrauenspersonen

- **Vertrauenspersonen** sind Personen, die zu dem Menschen mit psychischer Erkrankung in einer **engen sozialen Beziehung** stehen, ohne Angehörige zu sein (§ 3 Absatz 2 SächsPsychKHG)
- Beratungen und Informationen auch für Angehörige von Menschen mit psychischer Erkrankung (z. B. Kinder) und Vertrauenspersonen → dienen auch der Prävention psychischer Erkrankungen der Angehörigen und Vertrauenspersonen selbst (§ 8 Absatz 8 SächsPsychKHG)
- Angehörige und Vertrauenspersonen sind auf **ihren Wunsch** und **mit Zustimmung** des Menschen mit psychischer Erkrankung bei der Versorgungsplanung für ihn einzubinden (§ 8 Absatz 9 SächsPsychKHG)

3.1 Neuerungen bei gemeinsamen Vorschriften - Psychiatriieberichterstattung

- I Psychiatriieberichterstattung
 - erfolgt zur **Verbesserung der bedarfsgerechten psychiatrischen und psychosozialen Versorgung**
 - dient einer **nachhaltigen Planung** und **Strukturierung** der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung, ihrer **Qualitätssicherung** und **Qualitätsverbesserung** (§ 6, Meldepflichten nach § 16, § 45, § 81)
 - fließt in die regionalen Psychiatriepläne, Suchthilfepläne und Suchtberichte sowie den Landespsychiatrieplan und den Sächsischen Drogen- und Suchtbericht ein
- I Erhebung statistischer, nicht personenbezogener Daten bei den Leistungserbringern: einrichtungsbezogene strukturelle Daten, klinische, soziodemografische und nicht personenbezogene kranken- und patientengruppenbezogene Daten sowie Daten zu Zwangsmaßnahmen
- I die **zukünftige Rechtsverordnung** des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt regelt Näheres zur Datenübermittlung, Bestimmung der mit der Psychiatriieberichterstattung befassten Stelle, Art und Umfang der Daten

3.1 Neuerungen bei gemeinsamen Vorschriften – Dokumentations- und Meldepflichten

- SpDi und Kliniken sind nach § 16 Absatz 2 und 6 SächsPsychKHG **jährlich meldepflichtig**
- für alle anderen psychosozialen Einrichtungen gilt: meldepflichtig nur noch **nach Aufforderung** der obersten Aufsichtsbehörde; Näheres regelt die Rechtsverordnung des SMS nach § 16 Absatz 7 SächsPsychKHG
- drei Oberkategorien der zu meldenden statistischen Daten: einrichtungsbezogene Strukturmerkmale, klinische Daten und soziodemografische Daten der Nutzergruppen
- auf die Erhebung und Meldung personenbezogener Daten wird **verzichtet**
- die Suchtberatungs- und -behandlungsstellen sind wie bisher **primär verpflichtet**, an der Deutschen Suchthilfestatistik teilzunehmen (§ 16 Absatz 4 SächsPsychKHG); die dort erhobenen statistischen Daten stehen dem SMS und den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu ihrer Verwendung zur Verfügung
- die Daten der Suchthilfestatistik werden Bestandteil der Psychiatrieberichterstattung sein

3.1 Neuerungen bei gemeinsamen Vorschriften - Psychiatrieplanung

- bisheriger Landespsychiatrieplan (Stand 2011) muss langfristig überarbeitet werden
- daher Aufnahme der **Psychiatrieplanung** ins Gesetz (§ 15 Absatz 4 SächsPsychKHG):

*„Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erstellt im Benehmen mit dem Landesbeirat Psychische Gesundheit und der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychiatriekoordinatoren einen **Landespsychiatrieplan**, der*

- *die psychiatrische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgungslage im Freistaat Sachsen beschreibt und*
- *Ziele sowie*
- *Umsetzungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen mit psychischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen enthält.“*

3.2 Neuerungen bei Hilfen – Zielstellung

- Betonung der **rechtzeitigen, umfassenden, bedarfsgerechten, individuellen und aufsuchenden Hilfen** (§ 8 Absatz 2 bis 5 SächsPsychKHG)
- im Vordergrund steht die **Vermeidung stationärer Behandlungen** durch vielfältige Maßnahmen wie bspw. Beratung, Betreuung, Assistenz, Vermittlung von Leistungen, Behandlung und Rehabilitation als vorsorgende, begleitende oder nachsorgende Hilfen
- ergänzend möglich: Online-Hilfen
- Psychotherapie explizit im Gesetz benannt

3.2 Neuerungen bei Hilfen – Krisendienste

- **Rechtsgrundlage** für Krisendienste in § 8 Absatz 7 SächsPsychKHG; regelt nicht den Anspruch auf die Leistung
- Ziel: ambulante niederschwellige Hilfen für Menschen in akuten psychischen Krisen sollen **rund um die Uhr** zur Verfügung stehen
- der Krisendienst soll als **Erste Hilfe-Instanz** die Funktion übernehmen, eine akute Krise abzumildern und die Vermittlung in die Regelversorgung bzw. in das psychosoziale Netzwerk zu ermöglichen
- Genesungsbegleiterinnen und -begleiter und Selbsthilfevereine können in die Krisendienste eingebunden werden
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAG) der Landkreise und kreisfreien Städte wirken auf die Bildung von **Krisendiensten** innerhalb der Versorgungsstrukturen hin – abhängig vom Bedarf und den Strukturen, die das leisten können und wollen (§ 13 Absatz 2 SächsPsychKHG)
- Krisenintervention ist **explizit nicht als rein kommunale Aufgabe** zu verstehen und zu leisten

3.2 Neuerungen bei Hilfen – Krisendienste ...Fortsetzung

- Es gibt bereits viele Leistungen zur Versorgung im Krisenfall:
 - psychiatrische Versorgung im Notfall außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird bereits durch Akutstationen der psychiatrischen Kliniken, ärztliche Bereitschaftsdienste der Kassenärztlichen Versorgung und Notfallambulanzen der Krankenhäuser geleistet
 - es bestehen auch ehrenamtliche Angebote, wie z.B. die Telefonseelsorge bei akuten Krisensituationen abends oder am Wochenende
 - in einigen Gebietskörperschaften wurden bereits Angebote außerhalb der regulären Öffnungszeiten geschaffen (Dresdner Krisentelefon oder Leipziger Krisentelefon)
 - es ist nicht erforderlich, neue Einrichtungen zu schaffen; Krisenhilfe soll im Wesentlichen von den im Versorgungssystem tätigen Institutionen und Angeboten kooperativ erbracht und als gemeinschaftliche Aufgabe verstanden werden

3.2 Neuerungen bei Hilfen – Krisendienste ...Fortsetzung

I Aktuelle Aktivitäten der **Bundesebene**:

- für den Bereich der in bundesrechtlicher Zuständigkeit befindlichen Leistungen der psychiatrischen Krankenversorgung nach SGB V hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Neuordnung der Notfallversorgung angekündigt
- im Rahmen der Nationalen Suizidpräventionsstrategie des BMG gibt es zwei zentrale Empfehlungen:
 - (1) eine bundesweite Koordinierungsstelle für Beratungs- und Kooperationsangebote, besondere Schulungen für Fachkräfte in Gesundheitswesen und Pflege sowie
 - (2) die Konzeptentwicklung für eine **zentrale deutschlandweite Krisendienst-Notrufnummer**

3.2 Neuerungen bei Hilfen - Verbünde der Leistungserbringer

- **Ziel und Aufgabe** der Verbünde der Leistungserbringer (§ 14 SächsPsychKHG) ist es, insbesondere Menschen mit komplexen Hilfebedarfen, die **sektorenübergreifende Hilfeleistungen** aus vielen Versorgungsbereichen benötigen, individuell bedarfsgerechte und wohn- und sozialraumnahe, **zwischen den Leistungserbringern abgestimmte Angebote** unterbreiten zu können → **bessere Koordination von Hilfen** auf regionaler Ebene in Versorgungsregionen
- Verbünde sollen abgestimmtes, gemeinsames Handeln **verbindlicher** ermöglichen
- **Einbeziehung der PSAG** im Bildungsprozess von Verbänden gefordert, um regionale Expertise zu nutzen und Parallelstrukturen zu vermeiden
- Ziel: **Verzahnung** von stationären, teilstationären und ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Angeboten
 - wie z.B. der Krankenhäuser, Tageskliniken, Psychiatrischen Institutsambulanzen, niedergelassenen Psychiaterinnen, Psychiater, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Medizinischen Zentren für Erwachsene mit Behinderung nach § 119c SGB V und die psychosozialen Angebote, wie z.B. Sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatungs- und -behandlungsstellen, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Wohnstätten und Werkstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und die psychiatrische Selbsthilfe

3.2 Neuerungen bei Hilfen - Verbünde der Leistungserbringer ...Fortsetzung

- die Begrifflichkeit des Verbundes ist im **Sinne eines Oberbegriffs** offen gewählt, so dass bestehende Kooperationen von Leistungserbringern sich **nicht** umbenennen müssen

- Verbünde sind beispielhaft auch möglich unter Anwendung
 - der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) oder

 - der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KJ-KSVPsych-RL) (am 9.7.2024 in Kraft getreten)

3.2 Neuerungen bei Hilfen - Verbünde der Leistungserbringer ...Fortsetzung

- **schriftliche Niederlegung der Kooperationsvereinbarung**, um die Verbindlichkeit der Kooperation zwischen den Mitgliedern des Verbundes zu erhöhen
- **eigenverantwortliche Organisation** der Verbünde im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und der Vorgaben aus § 14 Absatz 5 SächsPsychKHG
- jeder Leistungserbringer erbringt Leistungen nur, soweit er diese in seinem Aufgabengebiet und im Rahmen seiner Struktur auch für den hilfebedürftigen Menschen zuständigkeitshalber auf der entsprechenden Rechtsgrundlage (überwiegend nach den Sozialgesetzbüchern) zu leisten hat; dies schließt auch die erforderlichen koordinativen Abstimmungen mit den anderen Leistungserbringern ein
- **Angehörige und Vertrauenspersonen** sollen ebenfalls eingebunden werden, da sie im sozialen Umfeld bei der Betreuung der Betroffenen mitwirken; Voraussetzung: **die/der Betroffene ist mit der Einbindung einverstanden**
- **weitere Aufgabe der Verbünde** ist es, **die PSAG** ihres Landkreises oder ihrer Kreisfreien Stadt bei der Steuerung, Planung und Koordination der Hilfen in der Region **durch ihre Zuarbeit zu unterstützen** → **Mitgliedschaft** des regionaler Verbünde in der PSAG ist vorgesehen (§ 13 Absatz 3 SächsPsychKHG)

3.2 Neuerungen bei Hilfen – Verbände der Leistungserbringer ...Fortsetzung

- § 14 Absatz 3 SächsPsychKHG nimmt Bezug auf die Aufgabe der Verbände aus Absatz 2 Satz 1: **Hilfeplankonferenzen** als geeignetes Instrument der sektorenübergreifenden Organisation der Versorgung von schwer psychisch kranken Menschen mit komplexen Hilfebedarfen
- welche Leistungserbringer des Verbundes an den jeweiligen Hilfeplankonferenzen teilnehmen, bestimmt sich nach den individuellen Hilfebedarfen der oder des konkreten Hilfebedürftigen
- das Verfahren der Hilfeplankonferenzen bestimmt der Verbund **intern**
- § 8 Absatz 9 SächsPsychKHG findet auch bei Hilfeplankonferenzen Anwendung, mit denen eine individuelle Versorgungsmöglichkeit für einen Menschen mit komplexem Hilfebedarf gefunden werden soll: Einbindung Angehöriger und Vertrauenspersonen **nur auf Wunsch und mit Zustimmung** der oder des Betroffenen
- der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt ist wegen seiner zentralen Stellung und seiner Pflicht zur Sicherstellung der Versorgung **zwingend** in jede Hilfeplankonferenz einzubinden

3.2 Neuerungen bei Hilfen – Verbünde der Leistungserbringer ...Fortsetzung

- das **Gebiet** nach § 14 Absatz 5 SächsPsychKHG entspricht voraussichtlich dem Gebiet des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt
- es können auch andere Grenzen gefunden werden, wenn dies aufgrund regionaler oder historischer Gegebenheiten, z.B. gewachsener Zusammenarbeitsstrukturen, sinnvoll erscheint → **Abstimmung mit der oder den zuständigen PSAG** ist nach § 13 Absatz 2 SächsPsychKHG vorgesehen
- die Entscheidung über die Versorgungsregion treffen deren Mitglieder des Verbundes im Ergebnis **eigenverantwortlich**
- **Thema Datenschutz und Schweigepflicht** bei Verbänden der Leistungserbringer:
 - personenbezogene Daten sind von besonders schutzwürdigen Daten iSv Art. 9 Abs. 1 DS-GVO zu unterscheiden; für letztere gilt § 86 SächsPsychKHG
 - Ärztinnen und Ärzte, andere Angehörige eines Heilberufs, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiter/innen, Berater/innen von Beratungsstellen etc. gehören zur Personengruppe des § 203 Absatz 1 StGB, die fremde Geheimnisse nicht unbefugt offenbaren dürfen; § 14 gibt dazu keine Befugnis!

3.2 Neuerungen bei Hilfen - Unabhängige Beschwerdestellen

- § 10 Absatz 1 SächsPsychKHG SächsPsychKHG schafft die **Rechtsgrundlage** für (aber nicht den Anspruch auf) **trialogisch besetzte Beschwerdestellen** bei psychosozialen Diensten und Angeboten: sie „können“ eingerichtet werden
- **Beschwerdestellen** sind auch **unabhängig** von einem bestimmten Leistungserbringer und dessen Einrichtung möglich
- **Trialogische** Besetzung bedeutet: Menschen mit Eigenerfahrung/ Angehörige/ Fachkräfte
- Beschwerdestellen sollen für die Menschen mit Beratungs- oder Beschwerdebedarfen sehr einfach und niederschwellig verfügbar sein
- Beschwerdestellen können als **ergänzendes Element** im Umfeld von Einrichtungen der psychosozialen Versorgung zu den bereits vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten eingerichtet werden

3.2 Neuerungen bei Hilfen - Genesungsbegleitung

- I **Genesungsbegleiterinnen und -begleiter** sollen bei der **Betreuung inklusive Beratung und Assistenz** – also nicht bei der Behandlung – von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowohl im psychosozialen als auch im psychiatrischen Hilfesystem eingesetzt werden (§ 8 Absatz 10 SächsPsychKHG)

- I Kernaufgaben sind u.a.:
 - Einnehmen einer Vermittlerrolle zwischen professionell Helfenden und den Patientinnen und Patienten zur Förderung eines Dialogs
 - Teilnahme an einrichtungsinternen multidisziplinären Treffen, Visiten, Supervisionen
 - auf Wunsch der Patientinnen und Patienten Beteiligung bei der Durchführung von Familien- und Bezugspersonengesprächen und Netzwerkgesprächen
 - Begleitung der Patientinnen und Patienten bei externen Angelegenheiten wie Behördenterminen

- I die Personen mit Eigenerfahrung, die als Genesungsbegleiterinnen und -begleiter eingesetzt werden, **müssen über eine abgeschlossene Ausbildung** in diesem Bereich verfügen (z.B. Angebot von EX-IN Deutschland e.V. mit seinen Landesvereinen)

3.3 Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAG)

- alle Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen verfügen über PSAG (§ 13 Absatz 1 SächsPsychKHG); einige haben gesonderte Gremien unterschiedlicher Bezeichnung für den Bereich Drogen und Sucht eingerichtet, z.B. Drogenbeirat der Stadt Leipzig → bereits etablierte Strukturen sollen erhalten und ggf. weiterentwickelt werden
- Einrichtung separater Facharbeitsgruppen für besondere versorgungsrelevante Themen wie z.B. Arbeit, Gerontopsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie möglich
- § 13 Absatz 1 Satz 3 regelt die **Aufgaben der PSAG**: Bedarfsfeststellung, Planung und Koordination psychiatrischer und psychosozialer Versorgung, Vernetzung der Hilfeleistungen und Angebote
- die PSAG als fachlich versiertes Gremium
 - unterbreitet dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt Vorschläge und Empfehlungen und
 - berät in Fragen der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung; § 13 Absatz 1 Satz 4 sieht bei grundlegenden Entscheidungen des Kreistages oder Stadtrates dazu eine Anhörungspflicht der PSAG oder nach Satz 5 gegebenenfalls des gesonderten Gremiums für den Bereich Drogen und Sucht vor
- Empfehlungen der PSAG sollen den Kostenträgern als Entscheidungsgrundlagen dienen

3.3 Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAG)

...Fortsetzung

Im Gesetz formulierte **Steuerungsaufgaben** der PSAG:

- § 13 Absatz 2 stellt zwei Einzelaufgaben im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 besonders heraus:
 - **Einrichtung von Krisendiensten** (§ 8 Absatz 7 SächsPsychKHG) und
 - **Etablierung der Verbände der Leistungserbringer** (§ 14 SächsPsychKHG)

- die **PSAG erarbeitet Vorschläge**, wie Krisendienste und Verbände der Leistungserbringer in ihrer Versorgungsregion etabliert und umgesetzt werden können

- gemeinsam mit den ortsansässigen Leistungserbringern bemüht sie sich um deren Realisierung

- die Initiative zur Einrichtung von Krisendiensten und Verbänden der Leistungserbringer kann auch von verschiedenen Leistungserbringern selbst ausgehen

4. Besserer Übergang von Abschnitt 2 - Hilfen - zu Abschnitt 3 - Unterbringung -

- I Stärkung der Angehörigen durch
 - Einbindung der Angehörigen/Vertrauenspersonen in die **Verbünde der Leistungserbringer** und als Mitglieder der **Besuchskommissionen**
 - Einbindung der Angehörigen/Vertrauenspersonen in die **individuelle Versorgungsplanung** für den Menschen mit psychischer Erkrankung
 - **Informations- und Mitwirkungsrechte** der Angehörigen/Vertrauenspersonen während des Unterbringungsverfahrens und dem Vollzug der Unterbringung, soweit die untergebrachte Person dem zustimmt

- I mehr Mitbestimmung durch Betroffene und Angehörige auf individueller und institutioneller Ebene – auch durch adressatengerechte Informationen (s. letzte Folie)

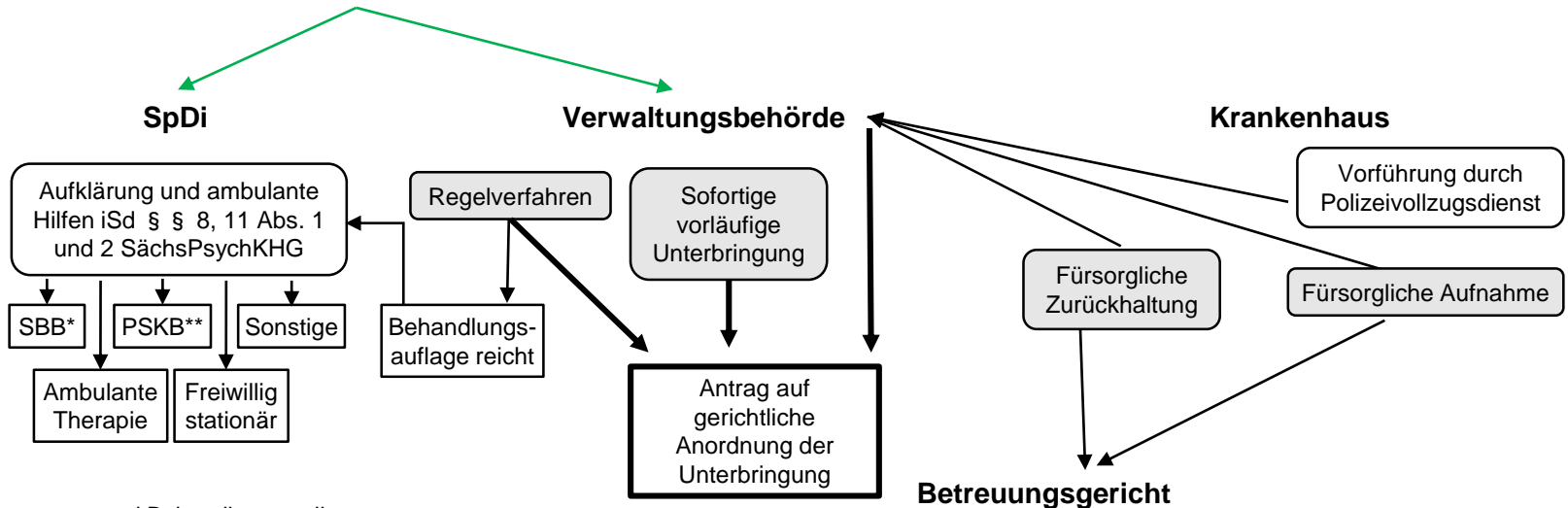
4. Besserer Übergang von Abschnitt 2 - Hilfen - zu Abschnitt 3 - Unterbringung - ...

- Stärkung der Betroffenenrechte → **Grundrechtsschutz** durch transparente Strukturen im Unterbringungsverfahren

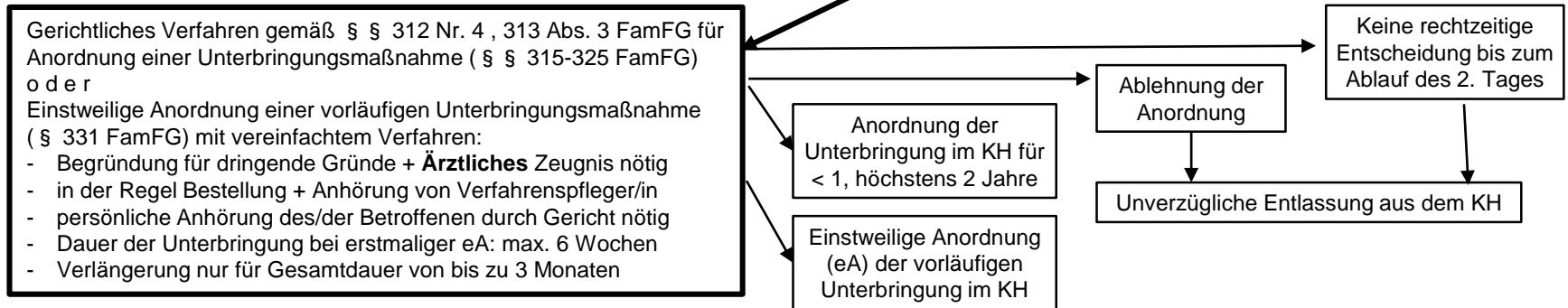


... mit den vier Unterbringungsverfahren für Erwachsene

Zusammenarbeit beim Übergang von Abschnitt 2 zu 3



*Suchtberatungs- und Behandlungsstellen
 ** Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen



■ Weitere Informationen und Materialien unter www.gesunde.sachsen.de (ab 09/24)

- Link zum vollständigen Gesetzestext
- Erklärfilm zum SächsPsychKHG
- Flyer zum SächsPsychKHG
- FAQ zum SächsPsychKHG
- Synopse

